

Organisation: Von der Geschäftsordnung zur Satzung

Die Funktionsweise der neu gegründeten wissenschaftlichen Forschungseinrichtung wurde in der Verordnung vom 7. Juni 1951 in elf Paragraphen geregelt, in der linken Spalte in deutscher, in der rechten in französischer Sprache. Organe der Kommission sollten ihre Mitglieder und ein Kuratorium sein. Die Mitglieder der Kommission, nicht mehr als dreißig, sollten fürs erste von der Landesregierung „aus dem Kreise der wissenschaftlichen Forscher auf dem Gebiete der saarländischen Landesgeschichte und Volkskunde“ berufen, im Weiteren aber von der Versammlung der Mitglieder selbst auf Vorschlag des Kuratoriums gewählt werden (§ 1). Das erstmals von der Landesregierung zu bestellende Kuratorium, bestehend aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Geschäftsführer und zwei Beisitzern, von denen einer ein Vertreter der Landesregierung sein musste, hatte folgende Obliegenheiten: *a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung, b) die Vorschläge für die Neuwahl von Mitgliedern, c) die Bestellung von wissenschaftlichen Mitarbeitern, d) die Aufstellung des Arbeitsplanes und seine Bekanntgabe an die Mitgliederversammlung, e) die Vergebung [!] von Forschungsaufträgen an die Mitarbeiter, f) die Kontrolle der Arbeiten, g) die Aufstellung eines Haushaltsvorschlages spätestens bis zum 15. Juni.* Die Einflussnahme der Regierung war dadurch gesichert, dass das Ministerium für Kultus, Unterricht und Volksbildung, dessen Geschäftsbereich die Kommission zugeordnet war, die gewählten Mitglieder bestätigte (§ 1), das Kuratorium nach Anhörung der Mitgliederversammlung in einem dreijährigen Turnus neu bestellte (§ 2) und den vom Kuratorium erstellten Haushalt genehmigte (§ 3).

Diese Struktur ist auch in der heutigen Organisation noch erkennbar, obwohl sich die Kommission Anfang der 60er Jahre als eingetragener Verein konstituierte. Aus dem Kuratorium wurde ein Vorstand, der von der Mitgliederversammlung alle drei Jahre gewählt wird. Die Mitglieder ergänzen sich selbst unter Berücksichtigung der Vorschläge des Vorstands. Einige der genannten Aufgaben des Kuratoriums sind auch die des heutigen Vorstands (a, b, d, g). Eine Einflussnahme der Regierung auf die personelle Zusammensetzung der Kommission ist heute nicht mehr vorgesehen. Da die Kommission einen Zuschuss der Regierung erhält, ist dieser allerdings Rechenschaft über die Haushaltsführung abzulegen.

Die Umwandlung der Kommission in einen eingetragenen Verein wurde notwendig, als 1959 das Institut für Landeskunde gegründet und beim Kultusministerium angesiedelt wurde¹¹. Da in der Landesverwaltung nicht zwei Dienststellen mit

¹¹ Die näheren Umstände der Gründung einer Einrichtung mit nahezu identischer Zielsetzung wären eine eigene Untersuchung wert. Bereits bei Gründung der Kommission gab es erhebliche Irritationen beim Historischen Verein für die Saargegend und die Befürchtung von Mitgliederüberschneidungen, Doppelarbeit und Zersplitterung der staatlichen Zuschüsse, dazu JÄSCHKE, Gründungszeit (wie Anm. 5), S. 33-42. 1959 äußerte Eugen Meyer dann auch Bedenken hinsichtlich einer *Überorganisation auf landesgeschichtlichem Gebiet*, vgl. HERRMANN, Eugen Meyer (wie Anm. 5), S. 77. Aber 1959, wie auch schon 1951, wusste man eine beide Seiten befriedigende Aufgabenteilung zu finden: Das Institut klammerte bei seinen landeskundlichen Forschungen das Feld der Historie im engeren Sinn aus und überließ es der Kommission. Zudem kam es zu personellen Verschränkungen: Der Schweizer Hektor Ammann, von 1957/58 bis 1963 Professor für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte an der Universität Saarbrücken und Direktor